

BGH, Urteil vom 10.08.1982 – 5 StR 233/82

5. Strafsenat

5 StR 233/82

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Strafsache

gegen

den Rechtsanwalt Hans-Dieter z (ED aus DB, geboren am EB 1937 in sp:

wegen Vergehens gegen das Waffengesetz u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. August 1982, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Herrmann,

die Richter am Bundesgerichtshof Fleischmann Schuster Dr. Fuhrmann Horstkotte als beisitzende Richter,

Bundesanwalt (un

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt up aus zu

als Verteidiger,

Justizangestellte nm

als Urkundsbeantin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Angeklagten wird das urteil des Landgerichts Bremen vom. 4. Dezember 1981 im Strafausspruch wegen Meineides in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

2. Die weitergehende Revision des Angeklagten sowie die Revision der Staatsanwaltschaft werden verworfen; die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft und die dadurch entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Landeskasse zur Last.

3. Zur Entscheidung über den Strafausspruch wird die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen, die auch

über die Kosten der Revision des Angeklagten zu entscheiden hat.

- Von Rechts wegen -

ut

Pa

‘=

Gründe

I. Die Revision der Staatsanwaltschaft betrifft nach der Einstellung des Verfahrens wegen unerlaubten Waffenbesitzes

nur noch den Fall F der Urteilsgründe (Vorwurf des Meineides

im Zusammenhang mit dem Mietvertrag CD SHE. UA Ss. 53 f). Die Auffassung des Tatrichters, daß dem Angeklagten insoweit

der Vorsatz des Meineides nicht nachzuweisen sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die weitere Annahme des Tatrichters, daß eine fahrlässige Verletzung der Eidespflicht (§ 163 StGB) verjährt sei, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Generalbundesanwalt hat die Revision der Staatsanwaltschaft nicht vertreten.

2. Auf die Revision des Angeklagten hat der Senat die Verurteilung des Angeklagten im Komplex "BEB"/St@B (UA

S. 22 ff) unter sachlichrechtlichen Gesichtspunkten nachgeprüft. Während der Schuldspruch wegen Meineides in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung der Nachprüfung standhält, kann die Strafe nicht bestehenbleiben. Die unrichtige Behauptung, das Boot gehöre seinem Mandanten CB nur zur Hälfte, zur anderen Hälfte dagegen dem St@@®, hatte der Angeklagte schon am 23. Januar 1974 und am 29. Februar 1974 während des Ermittlungsverfahrens gegenüber den mit der Haftfrage befaßten Gerichten gemacht (UA S. 24 f). Der Angeklagte hätte deswegen, als er am 6. Januar 1975 in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen wurde, wegen des Verdachts der Begünstigung nach § 257 StGB af nicht vereidigt (§ 60 Nr. 2 StPO), mithin auch nicht veranlaßt werden dürfen, sich nach § 67 StPO auf den zuvor geleisteten Eid zu berufen. Dieser Umstand ist ein Grund, die Strafe wegen Meineides zu mildern (BGHSt 23, 30). Da die Strafzumessungsgründe des angefochtenen Urteils diesen Strafmilderungsgrund nicht erwähnen, kann der Senat nicht ausschließen, daß der Tatrichter ihn übersehen hat. Einer Strafmilderung steht nicht entgegen, daß der Angeklagte sich als Zeuge nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen, sondern nach Überzeugung des Tatrichters allein mit

- 5.

dem Ziel gehandelt hat, GEB einem Teil der verwirkten Strafe zu entziehen.

Herrmann Fleischmann Schuster

Fuhrmann Horstkotte

Zitiervorschlag: BGH, Urteil vom 10.08.1982 – 5 StR 233/82

Quelle: Bundesgerichtshof, abgerufen 21.08.2026

Amtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 5 UrhG). Bereitgestellt über den Datensatz »Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen aus dem 20. Jahrhundert« von Seán Fobbe und Tilko Swalve, <https://doi.org/10.5281/zenodo.4540377>, veröffentlicht unter Creative Commons Zero (CC0 1.0). Der Text wurde per Texterkennung (OCR) aus Scans des Gerichts gewonnen; die Erkennungsqualität schwankt.

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Ausfertigung des Gerichts

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bgh/1982-08-10/5-str-233-82>